

## 1967

87. § 30 der Sekundärrohstoff-Anordnung vom 16. März 1967 (GBl. II S. 230) erhält folgende Fassung:

## „§30

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder für betriebliche Schrottwirtschaft verantwortlicher Mitarbeiter einer Schrottanfallstelle

- a) Schrott der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht
- b) Weisungen der WB Metallaufbereitung über die Lenkung des Verbrauchs von Blauschrott und Kokillengußbruch nicht befolgt
- c) duldet, daß getrennt in der Produktion anfallende Schrottsorten untereinander oder mit Fremdkörpern und fremden Beimengungen vermischt werden
- d) sprengstoffbehafteten Schrott an die WB Metallaufbereitung, den sonstigen Schrotthandel oder an die schrottverbrauchenden Betriebe oder explosionsfähigen Schrott an die schrottverbrauchenden Betriebe versendet kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter einer Anfallstelle von metallhaltigen Industrierückständen diese durch ungenehmigtes Beseitigen (Verkippen) oder durch objektiv vermeidbares Vermengen mit anderen Stoffen (Verunreinigungen) der volkswirtschaftlichen Verwendung entzieht.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

88. § 26 der Sportbootanordnung vom 30. März 1967 (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

## „§26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein Sportboot in den Verkehr bringt, das nicht Verkehrs- und betriebssicher ist oder den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten nicht entspricht oder keine technische Zulassung gemäß § 19 Abs. 1 besitzt